

# Sozialgericht Berlin

S 142 AS 12605/18



**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit

1.

3.

Proz.-Bev.:  
zu 1-3: Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
- 196/18 -

**gegen**

Jobcenter

- Kläger -

- Beklagter -

hat die 142. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 15. Mai 2019 durch den Richter am Sozialgericht B sowie den ehrenamtlichen Richter Sc und die ehrenamtliche Richterin Bl für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 5.7.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.11.2018 in der Fassung des angenommenen Teilerkenntnisses vom 22.1.2019 wird abgeändert und der Beklagte verurteilt, den Klägern weitere Leistungen unter Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Juli 2017 in Höhe von 635,60 € und in den Monaten August bis Dezember 2017 in Höhe von jeweils 685,60 € zu gewähren.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 4/5.**

**Die Berufung der Kläger wird zugelassen.**

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten zuletzt noch um höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zeitraum Juli bis Dezember 2017.

Die im Jahr geborene Klägerin zu 1) stand im Jahr 2016 zusammen mit ihrem Ehemann, dem im Jahr geborenen Kläger zu 2), und ihrer Tochter, der im Jahr geborenen Klägerin zu 3), im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Beklagten. Für die von ihnen bis einschließlich Juli 2017 bewohnte Unterkunft im Berlin fiel eine Bruttowarmmiete von 850,00 € an, die Vorauszahlungen für die zentrale Fernwärmeheizung einschließlich Warmwasser von 50,00 € beinhaltete. Der Beklagte hatte die Kläger mit Schreiben vom 4.11.2016 auf die – nach seiner Auffassung – unangemessene Höhe der Unterkunftskosten hingewiesen und mit Schreiben vom 6.12.2016 zu eine Kostensenkung binnen eines Zeitraums von 6 Monaten aufgefordert.

Zum 1.8.2017 zogen die Kläger ohne vorherige Einholung einer Zusicherung des Beklagten in eine neue Wohnung in der Berlin um, für die ausweislich einer vom Vermieter am 18.7.2017 ausgestellten Bescheinigung eine Bruttowarmmiete von 1.100,00 € anfiel, die Heizkostenvorauszahlungen einer dezentralen Gasheizung von monatlich 100,00 € enthielt; die Warmwasserbereitung erfolgte dezentral.

Der Beklagte bewilligte den Klägern nach vorangegangener vorläufiger Leistungsbewilligung

mit Bescheiden vom 5.7.2018 und 23.10.2018 endgültig Leistungen für die Monate Juli 2017 bis Juni 2018 und berücksichtigte insoweit für Juli bis Dezember 2017 eine Bruttokaltmiete von 518,25 € und Heizkosten von 50,01 € sowie ab Januar 2018 eine Bruttokaltmiete von 604,80 € und Heizkosten von 99,99 €. Den dagegen gerichteten Widerspruch der Kläger wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5.11.2018  
als unbegründet zurück.

Mit ihrer am 7.12.2018 erhobenen Klage begehrten die Kläger für die Monate Juli bis Dezember 2017 höhere Leistungen durch die Übernahme weiterer Bedarfe für Unterkunft und Heizung und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung.

Der Beklagte hat im laufenden Klageverfahren ein Teilanerkennnis im Hinblick auf den geltend gemachten Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung abgegeben. Die Kläger haben das Teilanerkennnis angenommen und den Streitgegenstand auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt.

Die Kläger begehren für die streitigen Monate Juli bis Dezember 2017 die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in der Höhe, wie sie der Beklagte unter Anwendung der AV-Wohnen ab 1.1.2018 gewährt, mithin in Höhe von 604,80 € Bruttokaltmiete zzgl. 99,99 € Heizkosten. Dass die AV-Wohnen erst ab dem 1.1.2018 die Daten des Mietspiegels 2017 berücksichtige sei rechtswidrig; diese seien bereits nach der Veröffentlichung des Mietspiegels und damit im streitigen Zeitraum ab 1.7.2017 zu berücksichtigen.

Die Kläger beantragen ,

den Bescheid vom 5.7.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.11.2018 (W 3094/18, W 3095/18 und W 3096/18) abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen für die Monate Juli bis Dezember 2017 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung einer angemessenen Bruttokaltmiete von 604,80 € und Heizkosten von 99,99 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich insoweit auf die Ausführungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, dass er zu einer Berücksichtigung der Werte der ab 1.1.2018 gelten-

den AV-Wohnen in Zeiträumen vor deren Inkrafttreten weder befugt noch willens sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung der Kammer gemachten Prozessakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsatz vom 14.3.2019 (Kläger) und 1.2.2019 (Beklagter) gegenüber dem Gericht ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

### **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) konnte das Gericht im Einverständnis mit den Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 SGG) ist im tenorierten Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid ist teilweise rechtswidrig, denn die Kläger haben Anspruch auf weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Monaten Juli bis Dezember 2017.

Streitgegenständlich ist der Bescheid vom 5.7.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.11.2018

Die Klage ist zulässigerweise von den Klägern zum einen auf die Monate Juli bis Dezember 2017 und zum anderen auf die Verfügungsteile der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt worden, weil es sich insoweit um einen abtrennbaren, isoliert anfechtbaren Streitgegenstand handelt (vgl. etwa BSG v. 4.6.2014 – B 14 AS 42/13 R, RdNr. 9ff.; juris). Das mit der Klage gemäß § 123 SGG verfolgte Begehren der Kläger ist entsprechend ihres Antrags dahingehend zu verstehen, dass diese ein Grundurteil nach § 130 SGG erstreben, mit dem ihnen vom Gericht unter teilweiser Aufhebung bzw. Abänderung der entgegenstehenden Verwaltungsentscheidungen höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate Juli bis Dezember 2017 unter Berücksichtigung höherer angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung zugesprochen werden (vgl. zur Zulässigkeit eines Grundurteils etwa BSG v. 16.4.2013 – B 14 AS 81/12 R, RdNr. 11f.; juris).

Die Kläger zu 1) und 2) gehörten in dem in Rede stehenden Zeitraum dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II, denn sie hatten das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet, waren erwerbsfähig und hilfebedürftig

und hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II); Leistungsausschlussgründe lagen nicht vor. Die Leistungsberechtigung der nichterwerbsfähigen Klägerin zu 3) ergibt sich sodann aus § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II.

Zutreffend – und unstrittig – ist der Beklagte bei der Leistungsbemessung davon ausgegangen, dass die Kläger lediglich Anspruch auf die Berücksichtigung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung haben. Für den Monat Juli 2017 folgt dies aus dem vorangegangenen Kostensenkungsverfahren; Gründe für die Übernahme unangemessen hoher Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Ab August 2017 folgt die Beschränkung auf das angemessene Maß daraus, dass die Kläger ohne vorherige Einholung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II in die neue Wohnung umgezogen sind. Aus der darin liegenden Obliegenheitsverletzung folgt, dass die Übernahme unangemessen hoher Kosten für Unterkunft und Heizung – unabhängig von der Frage, ob der Umzug erforderlich war oder nicht – nicht in Betracht kommt, da § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sodann zur Überzeugung der Kammer nicht mehr anwendbar ist (vgl. etwa LSG Schleswig-Holstein v. 19.1.2007 – L 11 B 479/06 AS PKH, RdNr. 6, juris Berlit in Münder, SGB II, 6. Aufl. 2017, § 22 RdNr. 173; Luik in Eicher, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 22 RdNr. 180; Piepenstock in juris-PK SGB II, Stand 11.9.2017, § 22 RdNr. 189; Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, Stand 10/2012, § 22 RdNr. 245; aA SG Frankfurt/Oder v. 27.3.2015 – S 28 AS 1083/12; RdNr. 34ff.; juris).

Die angemessenen Bedarfe für Unterkunft betragen im streitigen Zeitraum Juli bis Dezember 2017 für einen 3-Personen-Haushalt monatlich 585,60 € und somit mehr als die vom Beklagten berücksichtigte Bruttokaltmiete von 518,25 €, aber weniger als die ab 1.1.2018 geltende AV-Wohnen ausweist.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BSG v. 12.6.2013 – B 14 AS 60/12 R, RdNr. 18; juris), von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass sieht, ist die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren.

Insoweit ist für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht – mehr – auf die ab Juli 2015 geltende AV-Wohnen vom 16. Juni 2015 (Abl. Bln 2015, S. 1339ff., dort S. 1352f.) abzustellen, die auf den Daten des Mietspiegels 2015 basiert, weil im streitgegenständlichen Zeitraum bereits die Daten des Berliner Mietspiegels 2017 (vom 19.5.2017, ABI. Bln 2017, S. 2165ff.) vorlagen. Auf die auf dem Mietspiegel 2017 basierende AV-Wohnen vom 27.11.2017 (Abl. Bln 2017, S. 6507ff.) kann gleichfalls nicht zurückgegriffen werden, weil diese erst ab 1.1.2018

gilt. Im Übrigen ist die Kammer der Auffassung, dass die AV-Wohnen vom 27.11.2017 nicht auf einem schlüssigen Konzept beruht. Die AV-Wohnen weicht in drei Punkten von den rechtlichen Grundlagen des SGB II und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG ab. Bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnfläche verstoßen sowohl die Sonderregelung für Alleinerziehende in 2-Personen-Haushalten als auch die Flächenwerte für Haushaltsgrößen ab 5-Personen gegen die gesetzlichen Vorgaben nach Auslegung des BSG. Zudem bezieht die AV-Wohnen die Mittelwerte für Wohnungen in mittlerer Lage ein, ohne anhand tragfähiger statistischer Erhebungen zu begründen, warum die Berücksichtigung eines über das einfache Wohnsegment hinausgehenden Wohnstandards notwendig sein soll. Die Einbeziehung der mittleren Lage wirkt sich auf die Referenzmieten für alle Haushaltsgrößen aus. Der AV-Wohnen liegt damit insgesamt kein schlüssiges Konzept zur Bestimmung angemessener Unterkunftsbedarfe zugrunde (ausführlich Schifferdecker/Silbermann//Langbein/Marx, Angemessene Bedarfe für die Unterkunft in Berlin 2018, NZS 2018, 539ff. dort II. 4.2).

Die Kammer ist indes in der Lage, anhand des vorhandenen Datenmaterials ein eigenes schlüssiges Konzept für die in Berlin angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu bestimmen (vgl. zur Notwendigkeit des Versuchs der Ermittlung eines schlüssigen Konzepts durch das Gericht für den Fall des Fehlens eines schlüssigen Konzepts des Leistungsträgers BSG v. 14.2.2013 – B 14 AS 61/12 R; juris). Daher ist ein Rückgriff auf Werte der bundesweit geltenden Wohngeldtabelle nicht angezeigt (BSG v. 22.3.2012 – B 4 AS 16/11 R, LS und RdNr. 15ff.; juris). Dies folgt im Übrigen auch aus der Tatsache, dass der mit der Gewährung von Wohngeld verfolgte Zweck weiter geht als derjenige der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Wohngeldgewährung pauschalierenden Charakter aufweist, während nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen an den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu messen ist (BSG v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 17f. mwN; juris). Die Kammer ist schließlich auch nicht der Auffassung, dass in Anbetracht der mit dem Mietspiegel zur Verfügung stehenden Daten für Berlin ein Erkenntnisausfall vorliegt, der einen Rückgriff auf die Wohngeldtabelle erlauben würde (wie hier zuletzt etwa LSG Berlin-Brandenburg v. 15.3.2018 – L 20 AS 2478/15; aA im Hinblick auf die Berliner Mietspiegel 2011 und 2013 LSG Berlin-Brandenburg v. 18.1.2018 – L 32 AS 1223/15; juris). Im Übrigen wäre es geradezu sinnwidrig, wenn die Tatsache, dass das – unschlüssige – Konzept des Grundsicherungsträgers aufgrund der Einbeziehung der mittleren Wohnlage und der darauf basierenden zu hohen Unterkunfts-kosten zu dem Ergebnis führen würde, dass nunmehr die Wohngeldtabelle plus Sicherheitszuschlag angewandt würde, was zu noch höheren Leistungen führen würde.

Die Angemessenheitsprüfung setzt vielmehr eine Einzelfallprüfung voraus und hat für die Unterkunfts-kosten und für die Heizkosten getrennt zu erfolgen (so bereits BSG v. 7.11.2006 –

B 7b AS 18/06 R und BSG v. 2.7.2009 – B 14 AS 36/08 R, RdNr. 18; juris).

Nach Überzeugung der Kammer ist im vorliegenden Fall für einen 3-Personenhaushalt auf der Grundlage der Daten des Mietspiegels 2017 für die Monate Juli bis Dezember 2017 eine Bruttokaltmiete von 585,60 € abstrakt angemessen.

Im ersten Schritt ist zunächst die angemessene Größe der Unterkunft zu bestimmen. Hierzu ist aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auf die Wohnungsgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen (BSG v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 19; juris). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sollen dabei die jeweils im Streitzeitraum gültigen Bestimmungen anzuwenden sein (BSG v. 16.5.2012 – B 4 AS 109/11, RdNr. 18).

Nach den seit 1. Januar 2014 geltenden Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus in Berlin (WFB 2014) vom 25. März 2014 (ABl. Bln 2014, S. 1171ff.) beträgt die maximal geförderte Wohnfläche der geförderten Wohnungen bei 1- und 1 1/2-Zimmer-Wohnungen 40 m<sup>2</sup>, bei 2-Zimmer-Wohnungen 54 m<sup>2</sup>, bei 3-Zimmer-Wohnungen 70 m<sup>2</sup>, bei 4-Zimmer-Wohnungen 82 m<sup>2</sup>. Bei größeren Wohnungen darf sich die Wohnfläche mit jedem weiteren Zimmer um jeweils 11 m<sup>2</sup> erhöhen.

Die Kammer legt diese Werte ihrer Prüfung nicht zu Grunde. Denn die WFB 2014 knüpfen zur Bestimmung der Wohnfläche nicht an die Haushaltgröße in Personen sondern ausschließlich an die Zimmerzahl an. Bei der Bestimmung des Wohnbedarfs im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuche kommt es jedoch entscheidend auf die Anzahl der Personen an, die die Wohnung bewohnen (BSG v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R, RdNr. 16). Nur danach richtet sich die angemessene Wohnungsgröße (BSG v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R, RdNr. 16). Verwaltungsvorschriften, die ausschließlich nach der Zahl der Zimmer differenzieren und keinen Personenbezug aufweisen, sind demzufolge zur Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ungeeignet (Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, X/12, § 22 RdNr. 86; Gautzsch, NZM 2011, 497, 499f.).

Vor diesem Hintergrund erscheinen Wohnraumförderbestimmungen, die nicht an die Anzahl der eine Wohnung maximal bewohnenden Personen anknüpfen, zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächengröße ungeeignet. Zudem existiert bisher kein auf der Grundlage der WFB 2014 errichteter Wohnraum, was auch der Beklagte in der Begründung des AV Wohnen-Konzeptes selbst hervorhebt. Allein die Änderung der Flächenwerte für künftige Förderungen ändert nicht bereits die Realität auf dem Wohnungsmarkt (vgl. Berlit, info also 2010, 195, 197). Die Heranziehung von Wohnraumförderbestimmungen, unter deren Gültigkeit keine

Wohnungen gebaut wurden, lässt sich damit nicht mit der geforderten realitätsgerechten Abbildung des tatsächlichen Bedarfs in Einklang bringen. Dies mag anders sein, wenn die neuen Förderbestimmungen höhere Wohnflächengrößen vorsehen, da dies indiziert, dass einkommensschwache Wohnungssuchende einen entsprechenden Bedarf haben, weil kleinere Wohnungen faktisch am Markt nicht ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. BSG v. 16.5.2012 – B 4 AS 109/11 R, RdNr. 21; BSG v. 26.5.2011 – B 14 AS 86/09 R, RdNr. 18; Berlit, info also 2014, 248). Ein entsprechender Umkehrschluss dahingehend, dass in ausreichender Weise kleinere Wohnungen für einkommensschwache Wohnungssuchende zur Verfügung stehen, lässt sich jedoch nicht ziehen, weil der Reduzierung der Flächengröße auch ein ausschließlich in die Zukunft gerichtetes, sozial- oder wohnungsbaupolitisch motiviertes Ansinnen zu Grunde liegen kann.

Da das Land Berlin zu § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) keine Ausführungsvorschriften erlassen hat, ist zur Bestimmung der örtlichen Angemessenheitsgrenze an die (unveröffentlichten) Arbeitshinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 15. Dezember 2004 (Mitteilung Nr. 8/2004 vom 15. Dezember 2004, Hinweis 8) zu § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und § 27 WoFG anzuknüpfen (auszugsweise abgedruckt bei Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin - Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28, 31), die ihrerseits auf die zuvor ergangene Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 20. Oktober 1995 (ABl. Bln Nr. 57 vom 10. November 1995, S. 4462) zurückgehen. Danach darf an 1-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 50 m<sup>2</sup> und an 2-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 60 m<sup>2</sup> überlassen werden (so auch die höchstrichterliche Rechtsprechung für 1-Personen-Haushalte in Berlin BSG v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R, RdNr. 17 und B 14 AS 65/09 R, RdNr. 22f. sowie für 2-Personen-Haushalte in Berlin BSG v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R, RdNr. 21f.).

Nach allem ist in Berlin grundsätzlich für 3 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 80 m<sup>2</sup> angemessen.

Im zweiten Schritt ist der angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen.

Der angemessene Wohnungsstandard bestimmt sich nach Wohnungen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen (BSG v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 20; juris). Die Wohnung muss hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 20, juris).



Zur Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete stützt sich das Gericht auf den örtlichen Mietspiegel des Landes Berlin 2017 (vom 19.5.2017, ABI. Bln 2017, S. 2165ff.), da dieser im streitgegenständlichen Zeitraum bereits veröffentlicht war und somit die aktuellste heranziehbare Datengrundlage enthält.

Die Kammer lässt insoweit dahingestellt, ob es sich dabei um qualifizierte Mietspiegel im Sinne der §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt (vgl. zu den Anforderungen der Ausrichtung an anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und zu deren substantiierten Bestreiten im Rahmen des Berliner Mietspiegels 2009 BGH v. 6.11.2013 – VIII ZR 346/12; juris). Denn die Kammer hält die dem Mietspiegel zugrunde liegende Datengrundlage für hinreichend zur Ermittlung der Miete am Wohnort, weil es sich – unabhängig davon, ob der Mietspiegel als qualifiziert eingestuft wird oder nicht – um eine repräsentative Datenerhebung über die in Berlin üblicherweise gezahlten Mieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage handelt. So hat das Bundessozialgericht bereits entschieden, dass auch einfache Mietspiegel Grundlage der Bestimmung der Referenzmiete sein können (BSG v. 19.10.2010 – B 4 AS 65/09 R, RdNr. 29; juris). Darüber hinaus wirken sich zur Überzeugung der Kammer die gegen die Qualifiziertheit des Berliner Mietspiegels vorgebrachten Einwände der Extremwertbereinigung und der Wohnlageeinteilung nicht auf die von der Kammer herangezogenen Grundlagendaten in der Weise aus, dass die Werte einfacher und im unteren Segment liegender Wohnungen maßgeblich verfälscht würden.

Heranzuziehen sind die im Berliner Mietspiegel 2017 angegebenen Werte einschließlich der Grundlagendaten des Mietspiegels. Dabei wurden die Kaltmietwerte jeweils nach dem Verhältnis der den Wohnungsangaben zugrundeliegenden Wohnungsanzahl zum insgesamt vom Berliner Mietspiegel erfassten Wohnungsbestand gewichtet. Wegen der Einzelheiten der Berechnungsmethode verweist das Gericht auf die Darstellung von Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin. Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 1/2010 S. 28 – 42; bestätigt durch BSG, Urteile v. 19. Oktober 2010 – B 14 AS 50/10 R; B 14 AS 65/09 R; B 14 AS 2/10 R.

Danach sind in Berlin für einen 3-Personen-Haushalt auf der Grundlage des Mietspiegels 2017 eine Nettokaltmiete von monatlich 5,70 €/m<sup>2</sup> und Betriebskosten von monatlich 1,62 €/m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

Damit beträgt die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete im streitigen Zeitraum Juli bis De-

zember 2017 auf der Grundlage des Mietspiegels 2017 für 3 Personen bei 80 m<sup>2</sup> x 7,32 € (5,70 € + 1,62 €) = 585,60 € (so auch Schifferdecker/Silbermann//Langbein/Marx, Angemessene Bedarfe für die Unterkunft in Berlin 2018, NZS 2018, 539ff. dort III. 2.).

Neben den angemessenen Kosten der Unterkunft sind die angemessenen Heizkosten zu berücksichtigen. Diese betragen im Juli 2017 noch 50,00 € und ab August 2017 monatlich 100,00 €; beide Beträge sind angemessen und daher in dieser Höhe zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten ist auf den Grenzwert abzustellen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen indiziert (vgl. BSG v. 2.7.2009 – B 14 AS 36/08 R, RdNr. 15, juris). Als Grenzwert ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass hat, die ungünstigste Verbrauchskategorie des bundesweiten Heizspiegels ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de) für vergangene Jahre vgl. die Datenbank unter <http://www.mieter-bund.de>) vor. Abzustellen ist insoweit auf den zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung bereits vorliegenden Heizkostenspiegel 2017, der für einen 3-Personenhaushalt bei einer dezentralen Gasheizung, die eine Gebäudefläche bis 250m<sup>2</sup> bedient, monatliche Kosten von über 100,00 € als angemessen ansieht. Da die tatsächlichen Heizkosten den Betrag von 100,00 € und damit den Grenzwert nicht überschreiten, sind sie in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung betragen mithin im Monat Juli 2017 insgesamt 635,60 € (Bruttokaltmiete 585,60 € zzgl. 50,00 € Heizkosten) und in den Monaten August bis Dezember 2017 jeweils 685,60 € (Bruttokaltmiete 585,60 € zzgl. 100,00 € Heizkosten).

Nach alledem war der Klage im tenorierten Umfang stattzugeben und der Beklagte zur Gewährung weiterer Leistungen unter Berücksichtigung der vorbenannten Beträge zu verurteilen; darüber hinaus war die Klage im übrigen Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt das überwiegende Obsiegen der Kläger.

Für die Kläger übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands in Anbetracht des Umfangs der Klageabweisung (anstelle der begehrten Bruttokaltmiete von 604,80 € und Heizkosten von 99,99 € nunmehr tenoriert für Juli 2017 eine Bruttokaltmiete von 585,60 € und Heizkosten von 50,00 € sowie für August bis Dezember 2017 jeweils eine Bruttokaltmiete von 585,60 € und Heizkosten von 100,00 €) den Wert von 750,00 € nicht, so dass die Berufung gemäß § 144

Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG der Zulassung bedurft hätte. Die Berufung war nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG wegen Divergenz zuzulassen, weil die Kammer von der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg v. 31.1.2018 – L 32 AS 1223/15 abweicht, wonach trotz Heranziehung der Grundlagendaten des Berliner Mietspiegels ein Erkenntnisausfall vorliegen soll, der eine Erarbeitung eines schlüssigen Konzeptes ausschließt.

Der Wert des Beschwerdegegenstand übersteigt für den Beklagten in Anbetracht der tenorierten Zahlungsverpflichtung (anstelle der bewilligten Bruttokaltmiete von 518,25 € und Heizkosten von 50,01 € nunmehr für Juli 2017 eine Bruttokaltmiete von 585,60 € und Heizkosten von 50,00 € sowie für August bis Dezember 2017 jeweils eine Bruttokaltmiete von 585,60 € und Heizkosten von 100,00 €) für den Beklagten den Wert von 750,00 € nicht, so dass die Berufung gemäß § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG der Zulassung bedurft hätte. Gründe für die Zulassung der Berufung des Beklagten im Sinne des § 144 Abs. 2 SGG lagen nicht vor. Die Rechtsfrage der zeitnahen Aktualisierung eines schlüssigen Konzeptes aufgrund neuer Daten ist höchstrichterlich geklärt. Soweit andere Konzepte zur Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete als das von der Kammer angewandte vertreten werden (zB Anwendung der AV-Wohnen als schlüssiges Konzept oder Wohngeldtabelle zzgl. Sicherheitsschlag) so führen diese zu höheren Bedarfen, so dass der Beklagte durch den Urteilsspruch insoweit nicht beschwert ist.

### **Rechtsmittelbelehrung 1/2**

Dieses Urteil kann mit von den **Klägern** der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung 2/2**

Gegen dieses Urteil steht dem **Beklagten** die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.